

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Dr. W gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14.02.2011, bei der KommAustria eingelangt am 17.02.2011, erhob Dipl.-Ing. Dr. W Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk betreffend die Sendung „Der Laden läuft“, ausgestrahlt am 08.02.2011 um ca. 22:00 Uhr auf ORF eins. Das Schreiben enthielt keine Angaben zur Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers. Inhaltlich bezweifelte die Beschwerde eine Vereinbarkeit der Sendung mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF bzw. eine ausreichende Berufsbefugnis der Protagonistin für die Beratungstätigkeit.

Mit Schreiben vom 23.02.2011 forderte die KommAustria den Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens zum Nachweis seiner Beschwerdelegitimation folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen vorzulegen:

- a.) Angaben, inwieweit der Beschwerdeführer durch die behauptete Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt ist;
oder
- b.) Vorlage von Nachweisen, dass der Beschwerdeführer Rundfunkgebühr entrichtet oder von dieser befreit ist sowie Vorlage einer Unterschriftenliste im Sinne des § 36 Abs. 2 ORF-G, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird;
oder
- c.) Angaben dazu, inwiefern der Beschwerdeführer als Unternehmer in seinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen durch die behauptete Verletzung berührt wird.

Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen würde.

Aus dem im Akt befindlichen Rückschein ergibt sich, dass der Mängelbehebungsauftrag dem Beschwerdeführer am 25.02.2011 durch Übernahme durch einen Mitbewohner an der Abgabestelle zugestellt wurde.

Bei der KommAustria langte kein Mängelbehebungsschriftsatz ein.

2. Rechtliche Beurteilung

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

...

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung des seiner Beschwerde anhaftenden Mangels (fehlende Darlegung der Beschwerdelegitimation) ungenutzt verstreichen lassen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)